

RS Vwgh 1984/12/5 83/13/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1984

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80;

BAO §9;

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die in § 9 BAO aufgezählten Haftungen stellen Fälle der Ausfallhaftung dar. Das bedeutet, daß die Abgabeforderung zunächst gegenüber dem eigentlichen Abgabenschuldner geltend zu machen ist. Die in Paragraph 9, BAO aufgezählten Haftungen stellen Fälle der Ausfallhaftung dar. Das bedeutet, daß die Abgabeforderung zunächst gegenüber dem eigentlichen Abgabenschuldner geltend zu machen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983130170.X01

Im RIS seit

05.12.1984

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>